

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 92/12 B

L 8 SO 79/11 (Bayerisches LSG)
S 15 SO 49/11 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Lindau,
Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **K r a u ß** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. August 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.12.2009 bis 31.1.2011.
- 2 Der Kläger bezog bis zur Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung über die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente auf Dauer (*Bescheid vom 8.1.2010*) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Für die Zeit ab 1.12.2009 (bis 31.1.2011) bewilligte der Beklagte ergänzend Leistungen nach §§ 41 ff SGB XII (*Bescheide vom 10.2.2010 und 12.5.2010; Widerspruchsbescheid vom 7.3.2011*). Die mit dem Ziel höherer Leistungen erhobene Klage blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 6.5.2011; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 9.8.2012*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Eine solche wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 5 Die Rechtssache hat erkennbar keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Ob die Berechnung der Leistung bis ins Detail richtig ist und ob der Beklagte die österreichische Rente (22,42 Euro bzw ab 1.1.2010 22,76 Euro), die er zunächst unberücksichtigt ließ (*Bescheid vom 10.2.2010*), nachträglich auch für die Vergangenheit berücksichtigen durfte (*Bescheid vom 12.5.2010*) und ob die Verrechnung der "Überzahlung in Höhe von 269,09 Euro" mit einem Nachzahlungsanspruch des Rentenversiche-



Trägers rechtmäßig war, rechtfertigt nicht die Annahme, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung; diese Fragen betreffen vielmehr die Richtigkeit der Entscheidung des LSG, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

- 6 Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen nicht. Der Kläger kann sich schließlich auch nicht auf einen Verfahrensmangel berufen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Insbesondere kann er keinen Verstoß gegen das rechtliche Gehör geltend machen, weil er an der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht teilgenommen hat. Insoweit hatte der Kläger nämlich nur angegeben, er könne aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht an der Verhandlung teilnehmen, ohne aber einen Antrag auf Vertagung zu stellen oder deutlich zu machen, dass er die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wünsche.
- 7 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerde muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

